

Teilnahmebedingungen

Auflagen und Bedingungen zur Teilnahme am Fastnachtsumzug (Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein)

Tanzgruppen und Balletts werden gebeten, ihre Darbietung auf maximal 2 Minuten zu begrenzen, um einen flüssigen Ablauf des Umzuges zu gewährleisten.

1. Die Aufbauten der Festwagen sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können.
2. Die Ladefläche der Motivwagen muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen das Herunterfallen von Personen vorhanden sein (z.B. eine Brüstung oder ein Geländer). Die Höhe der Brüstung oder des Geländers muss mindestens 1 Meter betragen. Sitzplätze auf der Ladefläche müssen verankert sein.
3. Es werden nur Züge mit einem Anhänger zugelassen.
4. Bei Verkleidung von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.
5. An den Außenseiten des Fahrzeuges dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.
6. Die Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen den Vorschriften der StVZO entsprechen, soweit sie nicht nach der 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989, geändert durch Verordnung vom 18.05.1992 (BGBL.IS.989) von den Vorschriften der StVZO ausgenommen sind.
Fahrzeuge mit roten Kennzeichen dürfen nur unter der Voraussetzung am Fastnachtsumzug teilnehmen, dass in dem Nachweis nach §28 Abs.4 StVZO bescheinigt wird, dass sich der Versicherungsschutz auch auf die Teilnahme an diesem Umzug erstreckt oder dass der Veranstalter im Rahmen dieser Erlaubnis eine entsprechende Versicherung für diese Fahrzeuge nachweist.

Der Versicherungsnachweis ist im Original oder, bei einer Sammelversicherung des Veranstalters, in Kopie mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kennzeichen der teilnehmenden Fahrzeuge während des Umzuges sichtbar sind. Sie dürfen weder durch Aufbauten verdeckt, noch in sonstiger Weise kaschiert sein. Die Rück- und insbesondere die Bremsabschlussleuchten dürfen durch keine Aufbauten verdeckt sein.

7. Bei Motivwagen, auf denen offenes Feuer mitgeführt wird, ist ein Feuerlöscher (W 10 oder PG 12) bereitzuhalten.
8. Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden sind. Personen dürfen nur auf den Sitzplätzen befördert werden.
9. Die am Festzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden.
10. An dem Umzug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, für die eine ordnungsgemäße Haftpflichtversicherung besteht. Versicherungsunterlagen sind mitzuführen.
11. Bei größeren Motivwagen oder Zugfahrzeugen sind die Räder erforderlichenfalls zum Schutz der Zuschauer zu verkleiden (Abweiser). Größere Motivwagen sind zum Schutze der Zuschauer seitlich ausreichend zu verkleiden. Ebenso muss an der Frontseite der Motivwagen eine Vorrichtung vorhanden sein, die verhindert, dass Personen unter den Wagen gelangen können.
12. Der Veranstalter hat die eingesetzten Fahrzeuge, insbesondere deren Aufbauten, auf die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften zu überprüfen.
13. Alle Motivwagen bzw. Zugfahrzeuge, sind generell von zwei Teilnehmern der jeweiligen Gruppe beidseitig zu Fuß zu begleiten. Soweit die begründete Gefahr besteht, dass sich Zuschauer dem Wagen nähern, ist das Fahrzeug sofort anzuhalten.
14. Während des Umzuges darf von Kraftfahrzeugen eine Geschwindigkeit von 6 Km/h nicht überschritten werden.

15. Die Fahrzeugführer müssen im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein. Dem Fahrzeugführer wird während der Veranstaltung jeglicher Alkoholenuss untersagt.
16. Um eine übermäßige Verschmutzung der Straße zu verhindern, dürfen während des Umzuges neben üblichen Süßigkeiten etc. nur Konfetti und Luftschlangen ausgeworfen werden. Das Verteilen von Altpapier (Reißwolfpapier), Computerschnipseln oder ähnlichem ist nicht gestattet. Das Auswerfen von Glas, spitzen und scharfkantigen Gegenständen ist verboten. Ebenso ist das Abladen jeglichen Mülls (leere Kartons, leere Flaschen etc.) entlang der gesamten Wegstrecke strengstens untersagt!!
17. Es ist strengstens verboten mit Konfettikanonen zu schießen oder Konfettikanonen für andere Zwecke mitzuführen. Musikanlagen dürfen maximal mit einer Lautstärke von $6 \times 11 = 66$ Dezibel benutzt werden - Musikkapellen sind hiervon ausgeschlossen. Da es sich um einen Fastnachtsumzug und nicht um eine Loveparade handelt, dürfen nur Tonträger mit Stimmungs- bzw. Fastnachtslieder abgespielt werden.
18. Entlang der Selztalstraße werden 2 Dixi Toiletten aufgestellt. Das Urinieren an Mauern und Fassaden ist verboten. Zuwiderhandlungen führen zum Teilnahmeausschluss!

Dies sind teilweise Auszüge aus der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO zur Durchführung eines Fastnachtsumzuges des Ordnungsamtes der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein.

19. Während des gesamten Umzuges ist das aus- und einsteigen in Zugmaschinen, insbesondere aber auf die Wagen bzw. Anhänger, auch bei kurzen Standpausen, strengstens untersagt.

Bei Zuwiderhandlungen der Teilnahmebedingungen wird ein sofortiger Ausschluss des Umzuges durch das Aufsichtspersonal vorgenommen, Regressforderungen vom Veranstalter gegenüber den Teilnehmern sind nicht ausgeschlossen.